



SATZUNG

(VERFASSUNG)

Präambel

Im Bewusstsein der Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem geeinten Europa dem Frieden der Nationen der Welt zu dienen, haben sich die Angehörigen dieser Körperschaft, Kraft der völkerrechtlichen Vertretung aller Staatsangehörigen der souveränen Gliedstaaten zum Bund stehend, diese Satzung gegeben.

Die Staatsangehörigen der souveränen Gliedstaaten zum Bund stehend, in Ermangelung an völkerrechtlichen Vertretungskörperschaften der souveränen Gliedstaaten zum Bund stehend, tragen die Verantwortung in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit der souveränen Gliedstaaten zu vollenden damit das rechtliche Gehör aller Staatsangehörigen völkerrechtlich de jure und de facto wiederhergestellt wird. Diese Satzung gilt für alle Staatsangehörigen der souveränen Gliedstaaten zum Bund stehend.



Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 - Name und Sitz	Seite 4
Artikel 2 - Zweck und Aufgaben	Seite 5
Artikel 3 - Organe des Bundes	Seite 5
Artikel 4 - Mitgliederversammlung	Seite 4
Artikel 5 – Mitgliedschaft	Seite 7
Artikel 6 - Aufnahme von Mitgliedern	Seite 8
Artikel 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 8
Artikel 8 - Ende der Mitgliedschaft	Seite 8
Artikel 9 - Ehrenmitgliedschaft	Seite 9
Artikel 10 - Bundesvorstand	Seite 9
Artikel 11 - Gremien / Ausschüsse	Seite 10
Artikel 12 - Geschäftsjahr	Seite 10
Artikel 13 - Beiträge und anderweitige Kosten	Seite 10
Artikel 14 - Revision	Seite 11
Artikel 15 - Haftung	Seite 11
Artikel 16 - Liquidation	Seite 11
Artikel 17 - Auszeichnungen / Verleihungen	Seite 12
Artikel 18 - Ordnungsmaßnahmen	Seite 12
Artikel 19 - Bekanntmachungen, Vertretungen	Seite 13
Artikel 20 - Flaggen und Siegel	Seite 13
Artikel 21 - Inkrafttreten	Seite 14

SATZUNG

(VERFASSUNG)

Artikel 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:

Bund der Staats-, Reichs- und Bahnbeamten Deutschlands e. V. (BSD)

2. Der Bund ist gemäß Satzung des Bund der Staats-, Reichs- und Bahnbeamten Deutschlands e. V. (BSD) eine Körperschaft und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 - 56 Abgabenordnung (AO). Die Körperschaft verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen. Sie ist selbstlos tätig. Das Vermögen wird ausschließlich entsprechend der Finanzordnung (FO) verwendet.

3. Der Tätigkeitsbereich richtet sich auch nach den der Londoner Protokolle vom 12. September 1944, vom 14. November 1944 und dem der in Proklamation Nr. 2.

4. Der Bund unterteilt sich in an den Bundesverband angeschlossene Landes-, Kreis-, Städte- und Ortsverbände. Der Bundeshauptsitz und Gerichtsstand befindet sich gemäß der „*Verordnung über die Errichtung des Amtsgericht Falkensee und die anderweite Zuteilung von Gemeinden zu Amtsgerichten*“ (Berlin, 30. September 1946 der Chef der Deutschen Justizverwaltung der sowjetischen Besatzungszone Dr. Schiffer Az.: I 996/46 VoBl Groß-Berlin Nr. 45 23. November 1946), in Berlin.

Der Sitz der Bundeshauptgeschäftsstelle ist: 12049 Berlin, Lichtenrader Straße 53.

5. Der Bundesvorstand ist berechtigt die Bundeshauptgeschäftsstelle, nur aus gewichtigem Grund und ohne Zustimmung der Mitglieder, zu verlegen. Den Mitgliedern und Registern ist die Verlegung unverzüglich, bis spätestens 14 Tage danach, schriftlich mitzuteilen.

Artikel 2

Zweck und Aufgaben

1. Zweck ist es, die Völkerverständigung zu fördern, den inneren und äußeren Frieden zu sichern und die verfassungsmäßige Ordnung des Bundes zu wahren. Den Staatsangehörigen der souveränen Gliedstaaten des Bundes, die Mitverantwortung für seine eigene nationale und staatliche Einheit, das kulturelle Erbe in einem freien und einigen Europa zu vermitteln, zu fördern und zu schützen.

2. Die Aufgaben sind:
 - Förderung von Kunst und Kultur, des Sports, Bildung und Erziehung sowie die Unterstützung der Jugend- und Altenhilfe und hilfebedürftiger Personen aus den souveränen Gliedstaaten und des Bundes;
 - die Staats- und verfassungsrechtlichen Zusammenhänge der souveränen Gliedstaaten zum Bund stehend, wissenschaftlich zu erforschen und zu publizieren;
 - Rehabilitation von Staatsangehörigen, die, auch auf Grund des Gesetzes vom 28. Juni 1935, RGBI. I S. 844 „Zwecks Gewährung größerer Freiheit des Gerichts“, aus politischen oder Gewissensgründen aus dem Staatsdienst entfernt oder verurteilt wurden;
 - das Staatsvermögen der souveränen Gliedstaaten und des Bundes als beschlagnahmtes Sondervermögen der Siegermächte über das Grundgesetz des Hitlerregimes zu wahren und zu schützen;
 - die wissenschaftliche Erforschung der Ursachen des Extremismus und deren Außenwirkung;
 - die Förderung von Flüchtlingen und Vertriebenen mit Migrationshintergrund;
 - die Erkenntnisse aus den Forschungen zu publizieren;
 - Bildungs- und Schulungsmöglichkeiten, zu den Forschungen und Erkenntnissen bereitzustellen und durchzuführen.

Artikel 3

Organe des Bundes

- Mitgliederversammlung;
- Bundesvorstand.

Artikel 4

Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederhauptversammlung (MHV) zu veranstalten. In der Mitgliederhauptversammlung sind folgende Tagesordnungspunkte vorgeschrieben:
 - Jahresbericht (jährlich),
 - Rechnungslegung (jährlich),
 - Entlastung des Bundesvorstand (jährlich),
 - Wahlen zum Bundesvorstand (wenn notwendig),
 - Wahlen der Revisoren (nach Ablauf der Wahlperiode),
 - Änderungen dieser Verfassung (wenn notwendig),
 - Festlegung des Termin der nächsten Mitgliederhauptversammlung (jährlich)

2. Außerordentliche Mitgliederhauptversammlungen können durch schriftlichen Antrag, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, von 1/4 der Mitglieder (§ 37 BGB Abs. 1 bleibt unberührt) verlangt werden, die durch den Bundesvorstand durch Terminvergabe festgelegt wird.

3. Der Bundesvorstand kann außerordentliche Mitglieder- und Mitgliederhauptversammlungen einberufen.

4. Ort und Zeit der Versammlungen werden durch den Bundesvorstand bestimmt. Die Termine müssen mindestens 14 Tage vorher mit Tagesordnung, Ort und Zeit schriftlich bekanntgegeben worden sein.

5. Die Versammlung wird durch den Bundesvorstand geleitet und kann auch Vollmitgliedern ohne Amt übertragen werden.

6. Jedes Vollmitglied ist berechtigt, seine Stimmrechte aus wichtigem Grund durch schriftliche Vollmacht nur für jeweils eine Versammlung auf ein anwesendes Vollmitglied zu übertragen (vertretenes Vollmitglied). Die Vollmacht ist zu archivieren.

7. Die Mitglieder- und die Mitgliederhauptversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 51 % aller ordentlichen Vollmitglieder anwesend oder vertreten sind.

8. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit (> 50 %) der anwesenden und vertretenen ordentlichen Vollmitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach einer Pause von mindestens 30 Minuten wiederholt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit ist der Beschluß zurückzustellen und an den zu bildenden Vermittlungsausschuß zu verweisen, der aus mindestens sechs ordentlichen Vollmitgliedern und drei Mitgliedern aus dem

Bundesvorstand zu bestehen hat. Der Vermittlungsausschuß ist in der gleichen Versammlung mit einfacher Mehrheit zu bestellen, in der die Stimmgleichheit aufgetreten ist. Die Entscheidung des Vermittlungsausschusses ist bindend.

9. Zur Änderungen dieser Satzung ist die Anwesenheit und Stimmabgabe von 3/4 aller ordentlichen Vollmitglieder sowie die vorherige Bekanntgabe der zu ändernden Textpassagen in der Tagesordnung zwingende Voraussetzung. Eine Vertretung nach Artikel 4 Absatz 6 ist für Satzungsänderungen unzulässig. Verfehlt die anberaumte Versammlung zur Satzungsänderung die nötige Anwesenheit von 3/4 der ordentlichen Vollmitglieder, so ist innerhalb von 2 Monaten eine weitere Versammlung mit der gleichen Tagesordnung zur Änderung der Satzung einzuberufen. Verfehlt die zweite anberaumte Versammlung zur Satzungsänderung ebenfalls die nötige Anwesenheit von 3/4 aller ordentlichen Vollmitglieder, ist der Bundesvorstand durch Beschluß mit einfacher Mehrheit (> 50 %) zur Ablehnung oder Änderung und öffentlichen Bekanntgabe der Änderung und der in Kraftsetzung der geänderten Fassung der Satzung berechtigt. In der Einladung zur zweiten Versammlung zur Satzungsänderung ist darauf gesondert hinzuweisen.
10. Der Bundesvorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen durch schriftliche Abstimmungen herbeizuführen. Voraussetzung ist, daß die Beschlußvorlage (Satzungsänderung/en) allen ordentlichen Vollmitgliedern mindestens 14 Tage zuvor die Möglichkeit zur Ablehnung oder Annahme eingeräumt wurde. Es ist eine Frist festzulegen, zu dem jedes Vollmitglied seine Entscheidung dem Bundesvorstand mitzuteilen hat. Für die Annahme der Beschlußvorlage und die daraus entstehende Änderung durch schriftliche Abstimmung sind 3/4 der abgegeben Stimmen erforderlich.
11. Jede Versammlung ist zu protokollieren. Der Protokollführer wird von den Vollmitgliedern gewählt. Für die inhaltliche Richtigkeit des Versammlungsprotokolls hat der Protokollführer und der Versammlungsleiter abschließend auf dem Protokoll zu unterschreiben.

Artikel 5

Mitgliedschaft

Mitglied im Bund der Staats-, Reichs- und Bahnbeamten Deutschlands e. V. (BSD) kann werden:

- jede Person, die sich zu dieser Satzung bekennt;
- - die Satzung und Ordnungen rechtsverbindlich anerkennt;

Artikel 6

Aufnahme von Mitglieder

1. Die Aufnahme ist nur über den Aufnahmeantrag A-01-01-AF des Bundes möglich.
2. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so hat der Antragsteller die Möglichkeit binnen eines Monats Einspruch bei der Bundeshauptgeschäftsstelle einzulegen. Der Bundesvorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme.
3. Der Antragsteller ist nach der Aufnahme für die Dauer von 2 Jahren Mitglied auf Probe. Nach frühestens einem Jahr kann ein Antrag auf vorzeitige Vollmitgliedschaft gestellt werden. Der Antrag auf vorzeitige Vollmitgliedschaft muß durch den Landes-, Kreis-, Stadt- oder Ortsverband schriftlich eingereicht und begründet werden.
4. Über die Aufnahme zum Vollmitglied entscheidet der Bundesvorstand allein.
5. Näheres regelt die Mitgliederaufnahmeordnung (MAO).

Artikel 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied auf Probe hat das Recht und die Pflicht an Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes Vollmitglied hat das Recht und die Pflicht an Wahlen, Abstimmungen und Veranstaltungen teilzunehmen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet sich über die Termine und Aktivitäten des BSD kundig zu machen.

Artikel 8

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung, Ausschluß oder Tod.

2. Die Austrittserklärung ist dem Bundesvorstand schriftlich zuzustellen. Sie wird mit der schriftlichen Annahme durch den Bundesvorstand rechtswirksam. Verlängerungsansprüche jeglicher Art erlöschen mit der Wirksamkeit der Annahme des Austritts.
3. Mit der Austrittserklärung ist jeder durch den BSD ausgestellte Legitimationsnachweis mit der Zustellung der Austrittserklärung zurückzugeben.

Artikel 9

Ehrenmitgliedschaft

Der Bundesvorstand kann auf Vorschlag der ordentlichen Mitgliederhauptversammlung Personen, die sich um den Bund der Staats-, Reichs- und Bahnbeamten Deutschlands e. V. (BSD) verdient gemacht haben, den Status des Ehrenmitgliedes verleihen. Näheres regelt die Ehrenordnung (EhrO).

Artikel 10

Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand führt die Geschäfte und verwaltet das Gesamtvermögen einschließlich das der angeschlossenen Verbände.
2. Der Bundesvorstand besteht mindestens aus dem Bundesvorstandsvorsitzenden, dem Bundesschatzmeister, dem Bundesvorstandssprecher und werden jeweils durch ein anderes Bundesvorstandsmitglied bei deren Abwesenheit vertreten. Die ordentliche Mitgliederhauptversammlung kann die 2. Stellvertreter für den Bundesvorstand berufen.
3. Die Vertretung nach außen hin hat immer durch zwei Bundesvorstandsmitglieder zu erfolgen, die sich aus einer Kombination aus dem Bundesvorstandsvorsitzenden, dem Bundesschatzmeister oder dem Bundesvorstandssprecher ergibt.
4. Der Bundesvorstand wird von der ordentlichen Mitgliederhauptversammlung unbefristet gewählt. Eine Abberufung ist nur aus gewichtigem Grund bei nachgewiesener grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung zulässig. Die Übergabe der Geschäfte an den Nachfolger ist schriftlich zu fixieren und innerhalb von 3 Monaten abzuschließen.
5. Der Bundesvorstand hat sich eine Geschäftsordnung (GO) zu geben und kann zusätzliche Ordnungen erlassen. Die Ordnungen müssen im Bekanntmachungsblatt des BSD veröffentlicht werden, um Rechtsverbindlichkeit zu erlangen.

6. Die Sitzungen des Bundesvorstandes werden durch den Bundesvorstandsvorsitzenden einberufen. Die Sitzungen haben mindestens alle 3 Monate stattzufinden. Über jede Sitzung ist Protokoll zu führen.
7. Jedes Mitglied des Bundesvorstandes kann eine Bundesvorstandsitzung beantragen. Beantragen mindesten 50 % des Bundesvorstand die Einberufung, ist der Termin innerhalb von sieben Tagen durch den Bundesvorstandsvorsitzenden anzuberaumen.
8. Der Bundesvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 51 % der Bundesvorstandmitglieder an der Sitzung teilnehmen.

Artikel 11

Gremien / Ausschüsse

1. Der Bundesvorstand ist berechtigt Gremien / Ausschüsse zur Unterstützung der Arbeit des Bundes zu bilden oder Externe mit Aufgaben zu beauftragen. Näheres regelt die GO des Bundesvorstand und die Finanzordnung (FO).
2. Sind Gremien / Ausschüsse eingerichtet, haben diese
 - die Wahl ihres Vorsitzenden und Stellvertreter zu protokollieren,
 - ihre gesamten Tätigkeiten zu dokumentieren,
 - über Ihre Arbeit in der Mitgliederhauptversammlung Rechenschaft abzulegen.

Artikel 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 13

Beiträge und anderweitige Kosten

1. Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu entrichten. Er ist eine Bringschuld.
2. Der Mitgliedsbeitrag von Mitglieder auf Probe beträgt 50% des Beitrages eines Vollmitgliedes.
3. Beitragsverzug bewirkt Mahnkosten und das Aussetzen des Stimmrechts. Er kann den Ausschluß begründen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, unverhältnismäßige Vergütungen oder die dem Zweck nach dieser Satzung fremd sind begünstigt werden.

5. Näheres wird durch die Beitrags- (BO) und Finanzordnung (FO) geregelt.

Artikel 14

Revision

1. Die ordentliche Mitgliederhauptversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Revisoren.
2. Die Revisoren prüfen im 1. Quartal eines jeden Jahres die Kassen- und Wirtschaftsführung des Bundes für das vorangegangene Geschäftsjahr.
3. Die Revisoren berichten der ordentlichen Mitgliederhauptversammlung über die Revision und haben Vorschläge zur Entlastung des Bundesvorstandes vorzulegen.

Artikel 15

Haftung

Die Haftung beschränkt sich auf das Körperschaftsvermögen.

Artikel 16

Liquidation

1. Die Liquidation kann nur auf Antrag mit der Einreichung einer Beschlußvorlage, die durch mindestens $\frac{3}{4}$ der ordentlichen Vollmitglieder gegengezeichnet wurde, erreicht werden. In der Einladung zur ordentlichen Mitgliederhauptversammlung ist darauf hinzuweisen, daß über die Liquidierung der Körperschaft abgestimmt werden soll und bei der Abstimmung mindestens $\frac{3}{4}$ der ordentlichen Vollmitglieder anwesend sein müssen.
2. Der Auflösungsbeschluß bedarf der Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der ordentlichen Vollmitglieder.
3. Eine Vertretung nach Artikel 4 Absatz 6 dieser Satzung ist für die anberaumte Versammlung zur Liquidation unzulässig. Verfehlt die anberaumte Versammlung zur Liquidation die nötige Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der ordentlichen Vollmitglieder, so ist innerhalb von zwei Monaten eine weitere Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Verfehlt die zweite Versammlung ebenfalls die Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der ordentlichen Vollmitglieder, entscheidet der Bundesvorstand allein.

4. Über die Art und Durchführung der Liquidation beschließt der zu dem Zeitpunkt amtierende Bundesvorstand mit einfacher Mehrheit. Dieses Gremium wählt aus ihrer Mitte den Liquidator. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Bundesvorstandsvorsitzende.
5. Bei Liquidation ist das Vermögen gemeinnützig zu stiften. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einigung mit dem Fiskus umgesetzt werden.

Artikel 17

Auszeichnungen / Verleihungen

Der Bund der Staats-, Reichs- und Bahnbeamten Deutschlands e. V. (BSD) stiftet für besondere Dienste um den BSD, der Völkerverständigung, Frieden, Freiheit und die Erhaltung kulturellen Erbes Auszeichnungen, die durch den Bundesvorstand verliehen werden. Näheres regelt die Ehrenordnung (EhrO).

Artikel 18

Ordnungsmaßnahmen

1. Durch den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen getroffen werden, wenn gegen diese Satzung deren Ordnungen oder die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen oder ihr Schaden zugefügt wurde. Es besteht Ersatzleistungspflicht.
2. Ordnungsmaßnahmen können sein:
 - schriftliche Ermahnung,
 - schriftlicher Verweis,
 - Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern auf Zeit,
 - Enthebung von Ämtern,
 - Ausschluß,
 - Anzeigenerstattung,
 - Einleitung von Strafverfolgungsmaßnahmen.
3. Alle Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen. Näheres regelt die Disziplinarordnung (DO).

Artikel 19

Bekanntmachungen, Vertretungen

1. Der Bund gibt Beschlüsse und andere Informationen durch das Bekanntmachungsblatt des Bundes bekannt. Näheres regelt die Amtsblattordnung (AbIO).

2. Der Bundesvorstand ist de jure und de facto völkerrechtlicher Vertreter der Angehörigen des BSD und der Staatsangehörigen der souveränen Gliedstaaten zum Bund stehend.
3. Der Bundesvorstand ist berechtigt, für den Bund der Staats-, Reichs- und Bahnbeamten Deutschlands e. V. (BSD), Angehörige und Staatsangehörige der souveränen Gliedstaaten zum Bund stehend, den Status des Gesandten zu verleihen, zu be- und ernennen (Akkreditierung) und Vertretungen im Ausland (Missionen) zu errichten.

Artikel 20

Flaggen und Siegel

1. Der Bund führt eine Flagge. Die Farben sind Hellgrau-Weiß-Hellgrau zu je 1/3 der Fläche. Am Mastsaum befindet sich im 1. Drittel der oberen Hellgrauen Fläche das Siegel des Bundes.
2. Der Bund führt ein Siegel. Das Siegel ist rund und trägt im äußeren Ring die Aufschrift: Bund der Staats-, Reichs- und Bahnbeamten Deutschlands e. V. - ein Kreuz (in der Mitte der Schrifthöhe) - BSD - ein Kreuz (in der Mitte der Schrifthöhe) -. Im Innenbereich befindet sich ein preußischer Adler. Zwischen Adler und dem Schriftzug + BSD + befindet sich das Wort BUND.
3. Weiteres regelt die Flaggen- und Siegelordnung (FlaSiO).
4. Musterabdrucke (keine Originalgröße):



Flagge



Siegel

Artikel 21
Inkrafttreten

Diese Satzung trat mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

gez. Detlef Kümmerle	gez. Andreas Harm	gez. Bertel Ferdinand
Bundeschatzmeister	Bundeschatzmeister	Bundeschatzmeister

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg

VR-Nr.: 8520

Eingetragen am:

18. August 2011

Änderungen:

1. Änderung: Art. 10 Abs. 3 am 30. November 2013, Beschluß Nr.: 2013-BVB-009 des Bundesvorstandes (Eingetragen am 04. März 2014).